



Gemeinde Gachenbach

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus und Fläche für den Gemeinbedarf“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Gachenbach hat den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus und Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Fassung vom 18.02.2025 in seiner Sitzung am 18.02.2025 – TOP 4 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Gachenbach, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Gachenbach unter www.gachenbach.de unter der Rubrik „Wirtschaft & Standort/Bebauungspläne/Ortsteil Weilach“ einsehbar.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

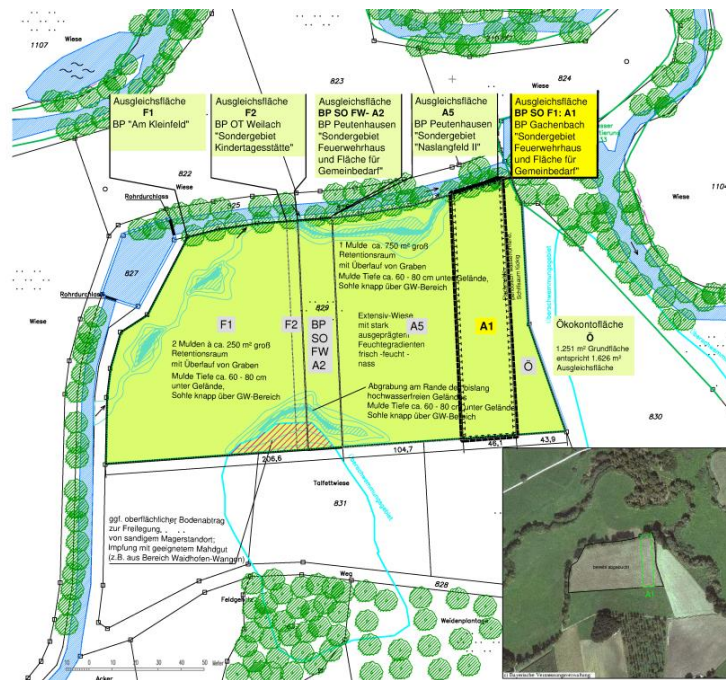
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

(Planzeichnung Bebauungsplan „Feuerwehrhaus und Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Fassung vom 18.02.2025; nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Gachenbach – Peutenhausen – Weilach – VGem SOB am: 13.03.2025

Abgenommen am: 16.04.2025

Für die Richtigkeit: